



Oldenburger Land e.V.

NABU Oldenburger Land e.V., Schlosswall 15, 26122 Oldenburg

Einschreiben
Landkreis Ammerland
-Bauamt-

26653 Westerstede

Oldenburg, 24.07.2012

**Genehmigung zum Neubau von zwei Junghennenaufzuchtställen mit je 38.400 Plätzen und Zubehör in WST-Garnholt, Garnholter Damm 41
Ihr Zeichen: BIL 2047/2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Genehmigungsverfahren zu der o. g. Anlage legt der NABU Oldenburger Land sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen, dieser vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann,

Widerspruch

ein und begründet dies wie folgt:

1. UVP-Pflicht des Vorhabens

Die Genehmigung geht nach wie vor nicht von einer UVP-pflichtigen Anlage aus. Gem. Anlage 1 Ziff. 7.3 UVPG ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder Aufzucht von Mastgeflügel ab 85.000 oder mehr Plätzen zwingend eine UVP erforderlich, bei 40.000 bis weniger als 85.000 Plätzen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattzufinden.

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung richtet sich nach § 3 c S. 1 UVPG i. V. mit der kompletten Anlage 2. Eine UVP ist dann erforderlich, wenn sich nach überschlägiger Einschätzung der Behörde nicht ausschließen lässt, dass es zu Beeinträchtigungen der UVPG-Schutzgüter kommt.

Bereits aus den Antragsunterlagen, den Auswirkungen der Anlage und dem Standort ist jedoch erkennbar, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c UVPG kommen wird oder jedenfalls im Sinne des § 3 c S. 1 UVPG kommen kann. In der Genehmigung wird inzwischen von „geringer“ Betroffenheit der Schutzgüter gesprochen. Die Auswirkungen dieser Anlage mit seinen div. Nebenanlagen stellen aber einen **erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, die Bodenstruktur und den Naturhaushalt am Ort und in der weiteren Umgebung** dar. Vielmehr ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich die Lebensraum-

qualität für sämtliche hier lebenden Wildtierarten, verstärkt durch die allgemeine Tendenz zur Intensivierung der Landwirtschaft und den Schadstoffeinträgen aus der Luft weiter verschlechtern wird. Das Vorhaben wird sehr wohl zu weiteren Beeinträchtigungen aller hier wildlebenden Tierarten führen.

Hinzu kommen die Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole (luftgetragene Partikel biologischer Herkunft wie Pilze, Bakterien, Viren sowie ihre Stoffwechselprodukte und Zellwandbestandteile (zum Beispiel Endotoxine). Zu den Kriterien in Anlage 2 UVPG gehören auch Auswirkungen auf den Menschen. Damit gehören auch die Auswirkungen durch die Bioaerosole auf die Gesundheit des Menschen zu den Aspekten, die für die behördliche Einschätzung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit beachtet werden müssen. In der NiLS-Studie wurde ausdrücklich ein Zusammenhang zwischen einer Gesundheitsgefährdung und den Bioaerosolen aus der Tierhaltung bis zu einem Abstand von 500 m festgestellt. Da das nächste Wohngebäude am Grenzweg, gemessen von der Stallkante, unter 500 m von der geplanten Stallanlage entfernt ist, hätte dieser Aspekt zwingend untersucht und in die Prüfung der UVP-Pflicht einfließen müssen. Hinzu kommt, dass für die Gefährdung mit Bioaerosolen auf die Gesamtbelastung abgestellt werden muss, somit müssen auch weitere Tierhaltungsbetriebe in die Betrachtung einbezogen werden (z. B. der Hähnchenmastbetrieb Deetjen, Garnholter Damm, und der Putenmastbetrieb in Groß-Garnholt, August-Lauw-Str.). Im Hinblick auf die besonderen Gesundheitsgefahren durch Bioaerosole verweisen wir nochmals auf das Kurzgutachten von Rechtsanwalt Peter Kremer vom Dez. 2011, das wir unserer Stellungnahme vom 24.04.2012 beifügt hatten. Die bloße Erklärung des Gesundheitsamtes, dass sich die emittierten Keimfrachten in einer Entfernung von 300 - 500 m zu einer „ortsüblichen Hintergrundbelastung“ verflüchtigen, wird den vorbeschriebenen Gefahren in keiner Weise gerecht.

Da es bei dem geplanten Vorhaben also ausreichende Ansatzpunkte gibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, war eine UVP zwingend erforderlich.

2. Mangelhafte immissionsschutztechnische Aussagen

Die Planungsunterlagen enthielten einen lückenhaften immissionsschutztechnischen Bericht. Die angenommenen und zugrunde gelegten Wetterdaten der Wetterstation Oldenburg des DWD von vor 11 Jahren können angesichts veränderter Windverhältnisse (Stichwort Klimawandel) nicht mehr herangezogen werden. Wetterdaten aus dem Plangebiet wurden wegen des Aufwandes nicht für notwendig erachtet. Diese sind jedoch von erheblicher Bedeutung für die Ergebnisse der Berechnungen. So ist zu befürchten, dass die Ergebnisse der Berechnung der Ammoniak- und Staubemissionen sowie der Stickstoffdeposition der tatsächlichen Situation im Plangebiet nicht entsprechen und stellen für uns einen erheblichen Mangel dar. Möglicherweise wären die Beeinträchtigungen des nahe gelegenen Wäldchens deutlich höher als prognostiziert und die Grenzwerte von $3\mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$ und $> 4 \text{ kg N}/\text{ha} \times \text{a}$ überschritten.

Angaben über Bioaerosole und deren Auswirkungen fehlen völlig (siehe unter 1.)

Der immissionsschutztechnische Bericht ist insofern mangelhaft, so dass er nicht als Grundlage für die Genehmigung dienen kann.

3. Erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

Durch den Betrieb der o. g. Anlage gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht. Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA Haupttagung vom 17-21.03.2010).

Dabei ist der PM_{2,5}-Anteil am Feinstaub besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen. An dieser können sich schädliche Stoffe, z. B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen. Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft. Die Unterlagen sehen keine speziellen Abluftbehandlung vor. Erhebliche Nachteile für die Bevölkerung in der Umgebung werden billigend in Kauf genommen. **Erst am 13. März 2012 hat das OVG Lüneburg in einer Eilentscheidung dem Landkreis Oldenburg bestätigt, dass es für die Forderung nach einer Abluftanlage zur Vermeidung von Luftbelastungen durch Bioaerosole (Pilze, Bakterien, Viren, Endotoxine und Stoffwechselprodukte) für einen Hähnchenmaststall mit 83.000 Tieren gute Gründe gibt (Az.: 12 ME 270/11).**

4. Lücken-, fehler- und mangelhafte Abarbeitung der Eingriffsregelung - unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität der Landschaft

Die große Stallanlage mit ihren Nebenanlagen führt durch ihr Erscheinungsbild mit den massiven Baukörpern sowie der erheblichen Geruchsbelästigung durch die Abluft zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und zu einer Minderung der Freizeit- und Erholungsqualität des betroffenen Raumes. Diese Beeinträchtigung wird in den Planungsunterlagen nur unzureichend bewertet und auch im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung in keiner Weise berücksichtigt.

5. Brandschutz zur Rettung der Tiere im Brandfall

Die Anlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des Brandschutzes nicht, da es keine ausreichenden Rettungsmöglichkeiten für die Tiere im Brandfall gibt. § 20 NBauO sieht jedoch zwingend vor, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

In der **Musterbauordnung (MBO – 2002)** heißt es in § 14 wie folgt:

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung** ist folgendes festgeschrieben:

§ 3 TierSchNutzV Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(1) Nutztiere dürfen vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 6 nur in Haltungseinrichtungen

gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist;

Nach **Art. 20 a Grundgesetz (GG)** ist der Staat zum Schutz der Tiere verpflichtet. Dieser Schutz umfasst, ähnlich wie in § 1 TierSchG, das Verhüten von Schmerzen, Leiden oder Schäden. Die Schutzpflicht im eigentlichen Sinne umfasst die Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz der Tiere, insbesondere zur Verhinderung einer Beeinträchtigung von Tieren durch Privatpersonen.

Vom Schutz des Art. 20 a GG ist jedes einzelne Tier umfasst.

Hierzu das BVerfG:

*„Das Tier ist danach als **je eigenes Lebewesen** zu schützen (vgl. BVerfG, jew. a.a.O.).“*

Danach gilt Art. 20 a GG auch zwingend im Bereich der Massentierhaltung und zwar aufgrund des ethisch begründeten Tierschutzes für **jedes einzelne Tier**.

Das BVerfG betont dabei ausdrücklich, dass die Verletzung von einfach gesetzlichen Tierschutzvorschriften zugleich Art. 20 a GG verletzt.

Die Vorgaben aus Art. 20 a GG sind im Rahmen der Anwendung und Auslegung der einfach- und untergesetzlichen Bestimmungen zwingend zu berücksichtigen.

Anhand dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben erschließt sich ohne Weiteres, dass die in den Bauordnungen der Länder geregelte brandschutzrechtliche Anforderung, wonach eine bauliche Anlage derart zu konzipieren ist, dass in einem Brandfall die Rettung von Tieren möglich ist, umfassend und einschränkungslos im Bereich der Massentierhaltung anzuwenden ist.

Der Nachweis über die Möglichkeit zu Rettung der Tiere im Brandfall ist also unverzichtbar, da die baurechtlichen Vorschriften keinerlei Ausnahme für den Verzicht auf eine Tierrettung im Brandfall vorsehen. Die Anlage ist daher nicht genehmigungsfähig. Wir verweisen nochmals auf das Kurzgutachten von Rechtsanwalt Ulrich Werner vom Dez. 2011, das wir unserer Stellungnahme vom 24.04.2012 beifügt hatten.

6. Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da eine Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 (1) Nr. 4 BauGB nicht besteht und durch das Vorhaben **öffentliche Belange beeinträchtigt** werden. Es handelt sich hier um ein industrietypisches Vorhaben, das keinen singulären Charakter und keinerlei Belange des Gemeinwohls aufweist.

7. Unvereinbarkeit der geplanten Haltung mit den Vorgaben des Tierschutzrechts

Die geplanten Junghennenaufzuchtställe sind mit den Vorgaben des deutschen Tierschutzrechts nicht vereinbar. Die Besatzdichte ist zu hoch, um die artspezifischen Grundbedürfnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus ist aufgrund der zu erwartenden Tierverluste von mindestens 3 % (das sind pro Durchgang ca. 2.300 Tiere) von einer Tierschutzrechtswidrigkeit auszugehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Aussagen zur Seite 4 Nr. 1.2 des o. a. Kurzgutachtens von Rechtsanwalt Peter Kremer vom Dez. 2011.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen war der Antrag der GbR abzulehnen. Wir beantragen daher die Rücknahme der ausgesprochenen Baugenehmigung mit dem Ziel, die oben angeführten Mängel in der Genehmigung zu beseitigen. Für den Fall der Ablehnung unseres Antrages bitten wir für eine rechtliche Klärung des Sachverhalts um einen entsprechenden Widerspruchsbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Horst Lobensteiner

Horst Lobensteiner

stv. Vorsitzender

NABU Oldenburger Land e. V. Schloßwall 15, Tel. 0441 / 25600 26122 Oldenburg www.nabu-oldenburg.de E-Mail: info@nabu-oldenburg.de
--